

**Gesetz
über die Übertragung volkseigener landwirtschaftlicher
Nutzflächen in das Eigentum von LPG**

vom 6. März 1990

§ 1

(1) Die durch LPG, GPG und andere Produktionsgenossenschaften im Bereich der Landwirtschaft genutzten volkseigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen können von ihnen gegen Entgelt als Eigentum erworben werden.

(2) In den Erwerb gemäß Abs. 1 nicht einbezogen sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen der volkseigenen Güter sowie die in Ausübung des genossenschaftlichen Nutzungsrechts für die kleingärtnerische Nutzung und zum Bau von Eigen-

heimen bereitgestellten sowie staatlichen Organen, Betrieben und Einrichtungen zur Nutzung übertragenen volkseigenen Flächen.

Die Bedingungen für den entgeltlichen Erwerb des Eigentums gemäß § 1 und das Verfahren zur Durchführung der Übertragung des Eigentums regelt der Ministerrat der DDR in Durchführungsverordnungen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten März neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten März neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
Prof. Dr. G e r l a c h

**Gesetz
über die Unterstützung von Genossenschaften
der Landwirtschaft, die durch staatliche
Reglementierung mit hohen Krediten belastet sind**

vom 6. März 1990

§ 1

(1) Genossenschaften der Landwirtschaft und ihren kooperativen Einrichtungen (nachfolgend Genossenschaften genannt), die aufgrund staatlicher Festlegungen zur nichtstandortgerechten Produktion unvertretbar hohe Kreditbelastungen aufweisen, können für eine chancengleiche Entwicklung Mittel aus dem Staatshaushalt bereitgestellt werden. Der Einsatz dieser Mittel ist mit Maßnahmen zur Sanierung der Genossenschaften zu verbinden.

(2) Diese Mittel sind zu verwenden

- a) zur Ablösung von Krediten
- b) für die Zahlung von Zinsen und Tilgungen.

Durch die Genossenschaften ist der Nachweis zu führen, daß die im Ergebnis dieser Maßnahmen in größerem Umfang zur Verfügung stehenden Eigenmittel für nachhaltige Fortschritte zur Vervollkommnung der Produktionsgrundlagen und Produktionsstruktur eingesetzt werden.

§ 2

In die Maßnahmen zur Unterstützung gemäß § 1 können Genossenschaften einbezogen werden, die

- a) unter ungünstigen natürlichen und ökonomischen Bedingungen wirtschaften und mit einer nichtstandortgerechten, Uneffektiven Produktion beauftragt wurden,
- b) zum Aufbau industriemäßiger Produktionsanlagen ver-

anlaßt wurden, die aus ökologischen und anderen Gründen nur noch eingeschränkt genutzt werden können,

- c) Energieumstellungen vornehmen mußten,
- d) durch Bodenentzug, unabhängig von gewährten Ausgleichszahlungen, unzumutbar finanziell belastet wurden.

Die Verfahren und die Kriterien werden gesondert geregelt.

§ 3

Die Mittel aus dem Staatshaushalt sind durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft jährlich im Rahmen der Planung des Staatshaushalts zu beantragen. Über ihre nutzbringende Verwendung ist die Volkskammer mit der Vorlage des Berichtes über die Entwicklung der Landwirtschaft zu informieren. Die Maßnahmen sind 1990 zu beginnen und mit den Staatshaushaltsplänen zu entscheiden.

§ 4

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und Preise.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten März neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten März neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
Prof. Dr. G e r l a c h